

Mindestalter im Schießsport

Altersgrenzen

für das Schießen mit Sportwaffen innerhalb des Schießbetriebes von Vereinen (Training, Wettkämpfe)

12 und 13 Jahre Schießen mit Luft- und Federdruckwaffen, sowie mit Waffen, bei denen zum Antrieb des Geschosses kalte Treibgase (z.B. CO₂) verwendet werden, ist erlaubt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

schriftliche Erklärung des Einverständnisses des/der Sorgeberechtigten oder

Anwesenheit des/der Erziehungsberechtigten und Gewährleistung einer besonderen Obhut.

Die besondere Obhut verlangt die Beaufsichtigung durch verantwortliche und zur Kinder- und Jugendarbeit geeignete Aufsichtspersonen.

Wichtig: die Einverständniserklärung ist vor dem Schießen vom Trainer/Betreuer entgegenzunehmen und muss während des Schießens aufbewahrt werden.

14 und 15 Jahre Schießen mit "sonstigen Schusswaffen" ist erlaubt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

schriftliche Erklärung des Einverständnisses des/der Sorgeberechtigten oder

Anwesenheit des/der Erziehungsberechtigten und

Gewährleistung einer besonderen Obhut.

Die besondere Obhut verlangt die Beaufsichtigung durch verantwortliche und zur Kinder- und Jugendarbeit geeignete Aufsichtspersonen.

Nach Erreichen der jeweiligen Altersgrenze, also bei Jugendlichen ab 14 Jahren (Luftdruckwaffen) und Jugendlichen ab 16 Jahren (sonstige Schusswaffen) ist die Einverständniserklärung der/des Sorgeberechtigten nach dem Waffengesetz nicht mehr erforderlich, es wird aber empfohlen, diese sich dennoch schriftlich geben zu lassen, da der Jugendleiter oder -trainer die Aufsichtspflicht über die Minderjährigen innehat, solange die Sorgeberechtigten nicht anwesend sind.

Außerdem sollten die Einverständniserklärungen im Verein mindestens solange aufbewahrt werden, bis der Jugendliche die erforderliche Altersgrenze überschritten hat. Auf Verlangen ist die Einverständniserklärung auch der Behörde vorzulegen.

Einzelfragen zur besonderen Obhut und zur Geeignetheit des Betreuers

Der Jugendtrainer bzw. Betreuer muss auf Verlangen der Behörde auch glaubhaft machen können, dass er zur Kinder- und Jugendarbeit im Schießsport geeignet ist.

Dies kann entweder durch eine Trainer- oder Betreuerlizenz geschehen oder auch durch den Nachweis längerer Tätigkeit als Jugendbetreuer und ein einwandfreies Führungszeugnis. Selbstverständlich muss der stets jemand anwesend sein, der berechtigt ist, Aufsicht auf dem Schießstand zu führen.

Im Waffengesetz ist vorgesehen, dass das Bundesinnenministerium Verordnungen erlassen kann, in denen es die genauen Voraussetzungen für die Aufsicht über den Schießbetrieb und insbesondere deren Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit regeln kann. Bislang liegen jedoch noch keine Entwürfe solcher Vorschriften vor.

Ausnahmegenehmigungen für das Schießen unter 12 Jahren

Nach dem neuen Waffenrecht können von dem Mindestalter für das Schießen mit Luftdruckwaffen Ausnahmen zugelassen werden. Mit dieser Regelung sollen Nachwuchsarbeit und Leistungssport im Schießsport gefördert werden.

In § 27 Absatz 4 Satz 2 des Waffengesetzes heißt es wörtlich zur Ausnahmegenehmigung: *"Diese soll bewilligt werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht sind."*

Da es sich hierbei um eine "Soll-Vorschrift" handelt, hat die Behörde keinen so weiten Ermessensspielraum mehr, wie sie bei der früheren "Kann-Vorschrift" hatte. Die Genehmigung muss also nun in der Regel erteilt werden, wenn die Voraussetzungen (d.h. Bescheinigungen von Arzt und Verein sowie das Einverständnis des/der Sorgeberechtigten) vorliegen.

Will die Behörde dennoch die Genehmigung verweigern, so muss sie dies für den vorliegenden Einzelfall ausführlich begründen und auch darlegen, warum es sich gerade hier um einen Ausnahmefall handelt, für den die Genehmigung nicht erteilt werden kann. Einzelheiten hierzu sollen zukünftig durch Verwaltungsvorschriften geregelt werden.

Ausnahmegenehmigungen zum Waffenerwerb für Jugendliche unter 18 Jahren

Auch für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte kann die Behörde Ausnahmen vom Mindestalter von 18 Jahren zulassen.

Zusätzlich zu den Voraussetzungen für die Waffenbesitzkarte muss noch der Grund dargelegt werden, warum vom Mindestalter eine Ausnahme zugelassen werden soll, also z.B. die Mitgliedschaft in einem Landes- oder Bundeskader.

Waffenbesitzkarte

Die Waffenbesitzkarte für Sportschützen wird von der Behörde (in der Regel die Ordnungsämter) erteilt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- 18 Jahre alt
- zuverlässige und geeignete Person
- Nachweis der Sachkunde
- Nachweis des Bedürfnisses

Bedürfnis

Das Bedürfnis zum Erwerb von Waffen liegt bei Sportschützen vor, wenn:

der Schütze den Schießsport in einem Verein seit mindestens 12 Monaten betreibt, dies muss durch den Schießsportverband oder seine Untergliederungen glaubhaft gemacht werden und

der Verein einem anerkannten Schießsportverband angehört und

die zu erwerbende Waffe für eine Disziplin nach der Sportordnung zugelassen und erforderlich ist.

Zuverlässigkeit für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte

§ 5 WaffG in der neuen Fassung besagt zur Zuverlässigkeit folgendes:

- (1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht,
 1. die rechtskräftig verurteilt worden sind
 - a) wegen eines Verbrechens oder
 - b) wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
 2. bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie
 - a) Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden,
 - b) mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden,
 - c) Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.
- (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die
 1.
 - a) wegen einer vorsätzlichen Straftat,
 - b) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff oder wegen einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat,
 - c) wegen einer Straftat nach dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer

geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind oder bei denen die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,

2. Mitglied

a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder

b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,

3. einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt haben,

4. innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam waren.

(3) In die Frist nach Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 Nr. 1 nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Betroffene auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(4) Ist ein Verfahren wegen Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen.

(5) Die zuständige Behörde hat im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung folgende Erkundigungen einzuholen:

1. die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister;

2. die Auskunft bei den Justizbehörden nach § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, 7 Buchstabe b, Abs. 2, § 17 Nr. 3 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz;

3. die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen; die örtliche Polizeidienststelle schließt in ihre Stellungnahme das Ergebnis der von ihr vorzunehmenden Prüfung nach Absatz 2 Nr. 4 ein.

Das Merkmal der persönlichen Eignung als Voraussetzung für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte

§ 6 des Waffengesetzes in der neuen Fassung besagt zur Geeignetheit folgendes:

Persönliche Eignung

(1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind,
 2. abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil sind oder
 3. auf Grund in der Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht. Die zuständige Behörde soll die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle einholen.
- Der persönlichen Eignung können auch im Erziehungsregister* eingetragenen Entscheidungen oder Anordnungen nach § 60 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 des Bundeszentralregistergesetzes entgegenstehen.

(2) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung nach Absatz 1 begründen, oder bestehen begründete Zweifel an vom Antragsteller beigebrachten Bescheinigungen, so hat die zuständige Behörde dem Betroffenen auf seine Kosten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung aufzugeben."

***Eintragung in das Erziehungsregister bei Jugendlichen und Heranwachsenden**

Den zitierten Absätzen des Bundeszentralregistergesetzes ist zu entnehmen, dass der persönlichen Eignung zur Erteilung einer WBK bei Heranwachsenden auch eine Eintragung im Erziehungsregister entgegenstehen kann wenn der Heranwachsende nach Jugendstrafrecht verurteilt worden ist, oder ein eingeleitetes Jugendstrafverfahren durch das Gericht eingestellt worden ist, oder ein Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt worden ist.

verschiedene Waffenarten - Behandlung nach dem neuen Waffenrecht

Schusswaffen

"Schusswaffen sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden."

Das bedeutet, dass weiterhin der Bogen nicht unter das Waffengesetz fällt, da bei ihm das Geschoss nicht durch einen Lauf getrieben wird.

Feuerwaffen

sind alle Waffen, bei denen zum Antrieb des Geschosses heiße Gase verwendet werden. Zum Spotschießen sind dies hauptsächlich Klein- und Großkaliberwaffen, Zimmerstutzen, Vorderladerwaffen, Flinten und ähnliches.

Erlaubnisscheinpflichtige Schusswaffen

sind weiterhin alle Waffen mit einer Mündungsenergie über 7,5 Joule, sowie die dazugehörige Munition.

Eines Erlaubnisscheines (WBK, Jagdschein o.ä.) bedarf jedoch nicht, wer mit diesen Waffen auf einem zugelassenen Schießstand nur schießt, sofern er das erforderliche Mindestalter hat (ab 14 Jahren mit schriftlichem Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten).

Der Erwerb und Besitz von Feuerwaffen mit einer Mündungsenergie bis zu 7,5 Joule ist unter erleichterten Bedingungen möglich, was bedeutet, dass hierfür kein Bedürfnis nachgewiesen werden muss, die sonstigen Voraussetzungen für den Waffenerwerb (Mindestalter, Zuverlässigkeit und Geeignetheit) müssen jedoch gegeben sein.

Luft- Gas- und Federdruckwaffen mit einer Energie bis 7,5 Joule

Diese Waffen dürfen ab 18 Jahren frei erworben werden.

Mit diesen Waffen darf auch weiterhin außerhalb von Schießständen in umgrenzten ("befriedeten") Gebäuden und Grundstücken ohne Erlaubnisschein geschossen werden, wenn sichergestellt ist, dass das Geschoss das befriedete Gelände nicht verlassen kann. Zu beachten ist, dass unter die "Gasdruckwaffen" nur Waffen fallen, bei denen kalte (z.B. CO₂) Gase zum Antrieb des Geschosses verwendet werden.

Spielzeugwaffen

Unter die Spielzeugwaffen, die ohne Erlaubnisschein und ohne Mindestalter erworben werden dürfen, fallen nur noch Waffen mit einer Energie bis zu 0,08 Joule.

Sie dürfen jedoch in ihrem Aussehen nicht mit Waffen verwechselt werden können, für die ein Erlaubnisschein oder eine Altersbegrenzung vorgesehen ist.

Armbrust

Die Armbrust fällt unter das neue Waffengesetz, jedoch nicht unter den Begriff der Schusswaffen, sondern sie wird unter "tragbare Gegenstände" (§ 1 Absatz 2, Nummer 2 WaffG nF) gefasst.

Ihr Erwerb ist also ab 18 Jahren frei, Spielzeugarmbrüste mit einer Energie bis zu 0,08 Joule sind weiterhin auch unter 18 Jahren frei zu erwerben.

Das Führen einer Armbrust ist ab 18 Jahren ohne Erlaubnisschein möglich.

Erwerb von Waffen

Spielzeugwaffen

- mit einer Mündungsenergie unter 0,08 Joule können frei und ohne Altersbegrenzung erworben werden

Luftdruckwaffen, Federdruckwaffen, CO2 Waffen u.ä.

- freier Erwerb ab 18 Jahren
- Energie maximal 7,5 Joule
- offizielles Beschusszeichen auf der Waffe
- ein Führen der Waffe (also ständiges Beisichtragen) ist ohne Waffenschein nicht erlaubt.

Kleinkaliberwaffen (Randfeuerwaffen bis zum Kaliber 5,6 mm IfB bzw. .22 lr)

- Mindestalter 18 Jahre
- Mündungsenergie maximal 200 Joule
- Waffenbesitzkarte
- Bedürfnis zum Erwerb der Waffen

sonstige Schusswaffen

- Mindestalter 21 Jahre
- beim ersten Waffenerwerb für Personen unter 25 Jahren: amts- oder fachärztliches bzw. fachpsychologisches Gutachten über die geistige Eignung zum Erwerb und Besitz von Waffen
- Waffenbesitzkarte
- Bedürfnis zum Erwerb der Waffe

Anmerkung:

Das vieldiskutierte psychologische oder fachärztliche Gutachten für den Erwerb von Schusswaffen im Alter unter 25 Jahren ist für den Erwerb von Kleinkaliberwaffen durch Sportschützen ausdrücklich nicht erforderlich (§ 6 Absatz 3 neues Waffengesetz). Für alle anderen erlaubnisscheinpflichtigen Waffen muss dieses Gutachten auf eigene Kosten eingeholt werden.

Junge Menschen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht 25 Jahre alt sind und bereits eine Waffe besitzen, die erst ab 21 Jahren erworben werden darf, müssen dieses Gutachten erstellen lassen und innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten bei der zuständigen Behörde vorlegen.